

Dritte Verordnung des Burgenlandkreises zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Bekämpfung der Coronavirus-Krankheit COVID-19 (Dritte Corona Schutz-Verordnung Burgenlandkreis – 3. CoronaSchVO BLK)

vom 29. März 2021,

zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungsverordnung vom 17. Mai 2021,

Präambel

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die Bevölkerung des Burgenlandkreises weiterhin vor große Herausforderungen, die nur dann bewältigt werden können, wenn jeder Einzelne seinen Teil zur Verhinderung der Ausbreitung des Virus beiträgt. Bedeutende Bausteine zur Bekämpfung der Pandemie sind das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, die frühzeitige Isolierung Infizierter und ihrer Kontaktpersonen, die Durchführung von Tests in Gemeinschaftseinrichtungen und Testzentren sowie der Schutz besonders vulnerabler Personengruppen wie Kinder oder ältere Personen. Ziel ist die Entlastung des Gesundheitswesens, vor allem der Krankenhäuser. Dies ist notwendig, um eine Überlastung der Intensiv- und COVID-Stationen möglichst zu vermeiden.

Die 7-Tage-Inzidenz liegt im Burgenlandkreis weiterhin deutlich über dem Wert von 35. Damit sind zum Schutz von Gesundheit und Leben der Bevölkerung sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens weiterhin Ge- und Verbote erforderlich.

Aus den vorgenannten Gründen erlässt der Burgenlandkreis auf der Grundlage von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und §§ 28a, 28b, 29, 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 13 Absatz 1 der Zwölften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Zwölfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 12. SARS-CoV-2-EindV) vom 7. Mai 2021, nachfolgende Rechtsverordnung:

§ 1

Feststellung der Rate der Neuinfektionen

Es wird festgestellt, dass der Burgenlandkreis innerhalb eines Zeitraumes von sieben Tagen eine Anzahl von laborbestätigten Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ in Höhe von 35 je 100.000 Einwohner erreicht hat.

§ 2

Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im gesamten Kreisgebiet

(1) Eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 der 12. SARS-CoV-2-EindV ist zu tragen:

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Personenbeförderung, einschließlich Taxis, Reisebussen oder regelmäßiger Fahrdienste zum Zweck der Beförderung zwischen dem Wohnort/der Wohnstätte und Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftigen Menschen oder Patienten zu deren Behandlung,
- 1a. in Kraftfahrzeugen, die mit Personen aus unterschiedlichen Hausständen besetzt sind, auch im beruflichen Kontext und bei Fahrgemeinschaften, mit Ausnahme des Fahrzeugführers,
2. vor dem Eingangsbereich von und in Groß- und Einzelhandelsgeschäften und Läden sowie auf den dazugehörigen Parkplätzen und Parkhäusern,
3. auf Freiflächen von Ladengeschäften, Märkten, Außenverkaufsständen oder vergleichbaren Einrichtungen, auf denen Waren oder Dienstleistungen zum Verkauf angeboten werden,
4. in Gesundheitseinrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes sowie durch Beschäftigte ambulanter Pflegedienste bei der Ausübung der Pflege; ausgenommen sind Behandlungsräume sowie stationär aufgenommene Patienten, die sich an ihren Sitzplätzen zur Aufnahme von Speisen und Getränken oder in ihren Zimmern befinden,
5. in Arbeits- und Betriebsstätten, dies gilt nicht am Arbeitsplatz, sofern der Mindestabstand von eineinhalb Metern eingehalten werden kann,
6. in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten mit regelmäßigem Publikumsverkehr:
 - a) in Einkaufszentren, Beherbergungsbetrieben (Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen, Speiseräumen bis zum Erreichen des Platzes) und öffentlichen Verwaltungen,

- b) in Banken, Sparkassen und Versicherungen,
 - c) vor und in gastronomischen Einrichtungen einschließlich Imbiss- und Caféangeboten zur und bei Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken,
 - d) vor und in Kirchen und Räumen von Religionsgemeinschaften mit Ausnahme der rituellen Aufnahme von Speisen und Getränken,
 - e) in Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus- und Fortbildung dienen sowie auf deren Gelände,
7. vor dem Eingangsbereich von Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 8. an Haltestellen und in Bahnhöfen,
 9. bei Zusammenkünften der kommunalen Vertretungskörperschaften (Kreistag, Stadtrat, Gemeinderat), deren Ausschüssen und Gremien sowie der Ortschaftsräte, mit Ausnahme der Personen, denen das Rederecht erteilt wird,
 10. bei Teilnahme an Terminen von Behörden, Gerichten, Staatsanwaltschaften oder anderen Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen,
 11. bei Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen mit Ausnahme der Personen, denen das Rederecht erteilt wird,
 12. bei notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie von rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften mit Ausnahme der Personen, denen das Rederecht erteilt wird,
 13. bei Versammlungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes mit Ausnahme der Personen, denen das Rederecht für einen Redebeitrag erteilt wird,
 14. auf öffentlichen Spielplätzen.

(2) Ferner ist jede Person, die sich im Burgenlandkreis aufhält, bei Aufenthalt im öffentlichen Raum zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinn von § 1 Absatz 2 Satz 2 der 12. SARS-CoV-2-EindV verpflichtet, wenn sie zu einem anderen haushaltsfremden Menschen keinen Abstand von mindestens eineinhalb Metern über einen Zeitraum von mehr als fünf Minuten einhalten kann.

(3) Ausgenommen von den Pflichten nach Absatz 1 und 2 sind Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 3 der 12. SARS-CoV-2-EindV.

(4) Inhaber bzw. Betreiber der Einrichtungen in Absatz 1 sind verpflichtet, Besucher auf die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch Aushänge und direkte

Ansprachen hinzuweisen. Die Betreiber von Parkplätzen und Parkhäusern im Sinne des Absatzes 1 Ziffer 2 sind verpflichtet, an Einfahrten und Zugängen auf die Pflicht durch gut sichtbare Ausschilderung hinzuweisen.

§ 3

Maskentragepflicht in Horten

(1) In Hortgebäuden ist außer in Büros und Räumlichkeiten zur Einzelnutzung, eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 der 12. SARS-CoV-2-EindV zu tragen. Auf dem Hortgelände ist immer dort, wo der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten werden kann, von allen Personen, die sich dort aufhalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 der 12. SARS-CoV-2-EindV zu tragen.

(2) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Hortgebäuden gilt nicht für Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 4, solange sie sich sitzend an einem Platz aufhalten.

(3) Ausgenommen von den Pflichten nach Absatz 1 und 2 sind Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 3 der 12. SARS-CoV-2-EindV.

(4) Absatz 1 und 2 gelten in gemischt genutzten Gebäuden ausdrücklich nicht für die Betreuung im Vorschulbereich (Kinderkrippen und Kindergärten).

§ 3a

Schulen

(1) Gem. § 28b Absatz 3 Satz 3 IfSG ist die Durchführung von Präsenzunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnlichen Einrichtungen auf dem Gebiet des Burgenlandkreises untersagt. Von den Regelungen in Satz 1 ausgenommen sind Förderschulen und Abschlussklassen. Für diese findet Präsenzunterricht nach Maßgabe des § 28b Absatz 3 Satz 2 IfSG als Wechselunterricht sowie nach der Maßgabe der folgenden Absätze statt. Abschlussklassen sind die Klassen der Klassenstufe 4 an den Grundschulen, der Klassenstufen 9 und 10 an den Sekundarschulen, der Klassenstufen 11 und 12 an den Gymnasien, der Klassenstufen 12 und 13 an den Beruflichen Gymnasien, der Klassenstufen 9, 10, 12 und 13 an den Gesamtschulen, der Klassenstufe

12 an den Fachoberschulen sowie aller Klassenstufen an den berufsbildenden Schulen, die im Jahr 2021 ihre Abschlussprüfungen absolvieren.

(1a) Ab dem 8. April 2021 findet für Schülerinnen und Schüler, für die keine rechtsgültige schriftliche Zustimmungserklärung zur Teilnahme an in der Schule und unter Aufsicht der Schule angebotenen Antigen-Schnelltest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, der Unterricht ausschließlich als Distanzunterricht statt. Der Zutritt zum Schulgelände und zum Hortgelände ist diesen Schülerinnen und Schülern untersagt. Auf das Zutrittsverbot nach Satz 2 ist im Eingangsbereich des Geländes der Schule oder des Hortes deutlich sichtbar hinzuweisen. Soweit Tests im Sinne von Satz 1 in der Schule vorgenommen werden, verarbeitet die Schule das Testergebnis ausschließlich für den schulischen Zweck der Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts; eine Übermittlung an Dritte findet, mit Ausnahme der unverzüglichen Meldung positiver Fälle an das zuständige Gesundheitsamt, nicht statt. Das Testergebnis wird höchstens 14 Tage aufbewahrt.

(1b) Ab dem 8. April 2021 dürfen Lehrkräfte, technisches Personal, pädagogische Bedienstete, Sozialarbeiter, Schulbegleiter und Verwaltungsbedienstete sowie sonstige Beschäftigte an und in Schulen und Horten, die keine rechtsgültige schriftliche Zustimmungserklärung zur Teilnahme an in der Schule und unter Aufsicht der Schule angebotenen Antigen-Schnelltest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 der Schule übergeben haben, das Schulgelände oder Hortgelände nicht betreten.

(1c) Die Beschränkungen nach Absatz 1a gelten nicht für Menschen mit geistiger Behinderung.

(1d) Die Beschränkungen nach Absatz 1a und Absatz 1b gelten nicht für Personen im Sinne von § 1 Absatz 4 Nummer 2 der 12. SARS-CoV-2-EindV.

(2) An allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen auf dem Gebiet des Burgenlandkreises ist unabhängig von ihrer Trägerschaft außer in Büros und Räumlichkeiten zur Einzelnutzung innerhalb des Schulgebäudes, von allen Personen, die sich dort aufhalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 der 12. SARS-CoV-2-EindV zu tragen. Auf dem Schulgelände ist immer dort, wo der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten werden kann, von allen Personen, die sich dort aufhalten, ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 der 12. SARS-CoV-2-EindV zu tragen.

(3) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt während des Unterrichts nicht für Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 4, solange sie sich sitzend an einem Platz aufhalten.

(4) Ausgenommen von den Pflichten nach Absatz 2 sind zudem Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 3 der 12. SARS-CoV-2-EindV.

(5) Der Schulsport in geschlossenen Räumen, mit Ausnahme der Fälle in § 8 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 7 der 12. SARS-CoV-2-EindV, ist untersagt. Das gilt auch für den Schwimmunterricht. Ausgenommen von Satz 1 ist der theoretische Sportunterricht.

(6) Von der Schließung nach § 28b Absatz 3 Satz 3 IfSG ausgenommen sind weiterhin

1. die zur Wahrnehmung der notwendigen Bildungs- und Betreuungsaufgaben erforderlichen Beschäftigten der jeweiligen Schulen und sonstige Beschäftigte zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Dienstgeschäfte sowie

2. Schülerinnen und Schüler, die an der Notbetreuung teilnehmen dürfen.

(7) An einer Notbetreuung dürfen teilnehmen:

1. Schülerinnen und Schüler mit speziellem sonderpädagogischen Förderbedarf sowie Kinder mit einem zusätzlichen Anspruch nach § 8 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind sowie in Pflegefamilien lebende Kinder,

2. betreuungsbedürftige Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, wenn ein Erziehungsberechtigter zur Gruppe der im Bereich der kritischen Infrastruktur tätigen, unentbehrlichen Schlüsselpersonen nach Absatz 8 gehört; diese Betreuung darf nur erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z. B. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann.

Für die Inanspruchnahme der Notbetreuung gelten die Maßgaben der Absätze 1a bis 5 ebenfalls. Soweit Schülerinnen oder Schüler an der Notbetreuung teilnehmen und zugleich Präsenzunterricht ihrer Klassenstufe als Wechselunterricht stattfindet (Absatz 1 Sätze 2 und 3), dürfen diese Schülerinnen oder Schüler am Präsenzunterricht teilnehmen.

(8) Kritische Infrastruktur im Sinne von Absatz 7 Nr. 2 sind insbesondere die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung,

Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr. Hierzu gehören:

1. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unternehmen (z. B. Pharmazeutische Industrie, Medizinproduktehersteller, MDK, Krankenkassen) und Unterstützungsbereiche (z. B. Reinigung, Essensversorgung, Labore und Verwaltung), des Justiz-, Maßregel- und Abschiebungshaftvollzugs, der Altenpflege, der ambulanten Pflegedienste, der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 der BSI-Kritisverordnung hinausgeht;

2. Landesverteidigung (Bundeswehr), Parlament, Justiz (einschließlich Rechtsanwälte und Notare), Regierung und Verwaltung, insbesondere Behörden der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizei und Gefahrenabwehrbehörden), der Agenturen für Arbeit, Jobcenter, des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes, Straßenmeistereien und Straßenbetriebe;

3. Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge zur Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse, Post- und Telekommunikationsdienste, insbesondere Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Energie (z. B. Strom-, Wärme-, Gas- und Kraftstoffversorgung), Wasser, Finanzenwesen und Versicherungen (z. B. Bargeldversorgung, Sozialtransfers), ÖPNV, Schienenpersonenverkehr, Abfallentsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, der Landwirtschaft sowie der Versorgungseinrichtungen des Handels (Produktion, Groß- und Einzelhandel), einschließlich Zulieferung und Logistik sowie der körpernahen Dienstleistungen (z. B. Friseurbetriebe);

4. Personal von Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen zur Aufrechterhaltung des Schul- und Notbetriebs, alleinerziehende Berufstätige, alleinerziehende Schülerinnen und Schüler, alleinerziehende Studierende, Beratungspersonal der Schwangerschaftskonfliktberatung, des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;

5. Bestatter und Beschäftigte in den Krematorien.

(9) Für die Inanspruchnahme der Notbetreuung nach Absatz 7 Nr. 2 ist gegenüber der Schule die Notwendigkeit einer Notbetreuung von Kindern der unentbehrlichen Schlüsselpersonen durch schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers oder

Dienstvorgesetzten oder bei Selbständigen durch schriftliche Eigenauskunft nachzuweisen.

§ 3b

Notbetreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen

(1) Gem. § 28b Absatz 3 Satz 9 IfSG bleiben Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nr. 1 und 2 IfSG (Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte sowie die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege) geschlossen.

(2) Von der Schließung nach § 28b Absatz 3 Satz 9 IfSG ausgenommen sind

1. die zur Wahrnehmung der notwendigen Bildungs- und Betreuungsaufgaben erforderlichen Beschäftigten der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtung und sonstige Beschäftigte zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Dienstgeschäfte sowie

2. Kinder, die an der Notbetreuung teilnehmen dürfen.

(3) An einer Notbetreuung dürfen teilnehmen:

1. Kinder mit speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Kinder mit einem zusätzlichen Anspruch nach § 8 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind,

2. Kinder, die nach einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherstellung des Kindeswohls eine Kindertageseinrichtung zu besuchen haben sowie in Pflegefamilien lebende Kinder,

3. Kinder und deren Sorgeberechtigte, die in die Eingewöhnungsphase in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, soweit ein Anspruch auf Notbetreuung bestehen würde,

4. betreuungsbedürftige Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, wenn ein Erziehungsberechtigter zur Gruppe der im Bereich der kritischen Infrastruktur tätigen, unentbehrlichen Schlüsselpersonen nach Absatz 3 gehört; diese Betreuung darf nur erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung

flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z. B. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann.

(3) § 3a Absätze 8 und 9 gelten entsprechend.

§ 4

Quarantänebestimmungen

(1) Für Einwohner des Burgenlandkreises, die Kenntnis davon erhalten, dass eine nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) ein positives Ergebnis aufweist (Index-Fall), wird bis zum Ablauf des 14. Tages ab dem Tag der Testung die häusliche Quarantäne angeordnet.

(2) Für Einwohner des Burgenlandkreises, die Kenntnis davon erhalten, dass ein nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung bei ihnen vorgenommener Antigen-Schnelltest auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist (Index-Fall), wird bis zum Ablauf des 14. Tages ab dem Tag der Testung die häusliche Quarantäne angeordnet, wenn dieser Antigen-Schnelltest

1. vom Gesundheitsamt oder in seinem Auftrag oder
2. von einem approbierten Arzt oder von ihm unterwiesenen medizinischem Personal oder
3. in Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 des Infektionsschutzgesetzes oder
4. im Rahmen einer Testung nach § 3a

durchgeführt wurde.

(3) Für Einwohner des Burgenlandkreises, die mit einer in den Absatz 1 oder 2 genannten Person unter der gleichen Meldeadresse in einem gemeinsamen Hausstand leben (Mitbewohner), wird ab dem Tag der Testung der unter Absatz 1 oder 2 genannten Person für 14 Tage eine häusliche Quarantäne angeordnet. Die Verpflichtung sich in Quarantäne zu begeben, beginnt mit Kenntniserlangung des positiven Befundes der unter Absatz 1 oder 2 genannten Person. Im Falle eines eigenen positiven Tests des Mitbewohners gilt Absatz 1.

(4) Für Einwohner des Burgenlandkreises, denen vom Gesundheitsamt des Burgenlandkreises mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einer mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Person nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Institutes enge Kontaktpersonen sind, wird bis zum Ablauf des 14. Tages ab dem vom Gesundheitsamt mitgeteilten letzten Kontakt eine häusliche Quarantäne angeordnet. Im Falle eines eigenen positiven Tests gelten die Absätze 1 und 2.

(4a) ¹Die häusliche Quarantäne für die in Absatz 1 bis 4 genannten Personen endet nur dann, wenn sie sich am 14. Tag der Absonderung in einer Apotheke, einer Arztpraxis, einer Fieberambulanz oder einem Testzentrum des Burgenlandkreises einem Antigen-Schnelltest unterziehen und dieser ein negatives Testergebnis bezüglich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ausweist. ²Fällt der 14. Tag der Absonderung auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, kann der nach Satz 1 durchzuführende Test am letzten vorangegangenen Werktag durchgeführt werden. ³Im Falle eines positiven Testergebnisses wird die Verlängerung der häuslichen Quarantäne solange angeordnet, bis ein Test im Sinne des Satzes 1 ein negatives Testergebnis ausweist. ⁴Für Kontaktpersonen i. S. d. Absatz 3 und 4 wird klarstellend darauf hingewiesen, dass für diese im Falle eines eigenen positiven Testergebnisses Absatz 1 bzw. 2 gilt. ⁵Das negative Testergebnis ist durch die durchzuführende Stelle zu bescheinigen. ⁶Die in Absatz 1 bis 4 genannten Personen sind verpflichtet, die Bescheinigung für mindestens vier Wochen aufzubewahren und auf Verlangen des Landkreises vorzulegen.

(5) Von Absatz 1 bis 4a abweichende Anordnungen, insbesondere eine Verlängerung oder vorzeitige Beendigung dieser Quarantäneanordnungen, durch das Gesundheitsamt des Burgenlandkreises bleiben ausdrücklich vorbehalten, wenn dies aus Gründen des Infektionsschutzes geboten oder vertretbar ist. Ohne dass es einer Entscheidung des Gesundheitsamtes des Burgenlandkreises bedarf, sind Personen im Sinne des Absatz 2 sowie deren Mitbewohner im Sinne des Absatz 3 und deren Kontaktpersonen im Sinne des Absatz 4 sowie Personen im Sinne des Absatz 4a vorzeitig aus der Quarantäne entlassen, wenn ein positiver Antigen-Schnelltest des Index-Falles durch einen unmittelbar nachfolgenden PCR-Test im Sinne des Absatzes 1 widerlegt wurde.

(6) Die in Absatz 1 bis 4a genannten Personen sind während der Absonderung in häuslicher Quarantäne verpflichtet, sich ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes aufzuhalten. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Gesundheitsamtes des Burgenlandkreises. Für die Durchführung einer (weiteren)

Testung auf SARS-CoV-2 in einer Fieberambulanz oder ärztlichen Praxis oder einer anderen Teststation gilt die erforderliche Genehmigung als erteilt.

(7) Die in Absatz 1 bis 4a genannten Personen haben unverzüglich den direkten Kontakt mit anderen Personen einzustellen. Dies umfasst insbesondere den Besuch von nicht in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Personen. Der Kontakt mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen sowie zur Pflege und Versorgung tätigen Personen ist auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren.

(8) Die unter Absatz 1 bis 3 sowie unter Absatz 4a genannten Personen sind dazu verpflichtet, sich unverzüglich telefonisch unter der Telefonnummer 03445-731790 beim Gesundheitsamt des Burgenlandkreises zu melden. Die Pflicht aus Absatz 1 bis 3 sowie Absatz 4a, sich sofort in Quarantäne zu begeben oder zu verbleiben, besteht unabhängig von dieser Meldung unverändert fort.

(9) Die Beobachtung wird angeordnet. Die unter Absatz 1 bis 4a genannten Personen haben Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen durch das Gesundheitsamt des Burgenlandkreises zu dulden bzw. das benannte Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Dem Gesundheitsamt des Burgenlandkreises ist zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung der Zutritt zur Wohnung zu gestatten und auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

(10) Es ist während der angeordneten Absonderung zweimal täglich die Körpertemperatur zu messen sowie täglich ein Tagebuch zu (weiteren) Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen zu führen.

(11) Weisen die in Absatz 1 bis 4a genannten Personen Symptome wie Fieber, trockenen Husten, Schnupfen, Abgeschlagenheit, Atemprobleme, Halskratzen, Kopf-, Gliederschmerzen, Schüttelfrost, Übelkeit, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns oder Durchfall auf, sind sie verpflichtet, sich unverzüglich telefonisch unter der Telefonnummer 03445-731790 beim Gesundheitsamt des Burgenlandkreises zu melden. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob daneben eine Meldung beim Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 erfolgt.

(12) Sollte während der angeordneten Absonderung eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die unter Absatz 1 bis 4a genannten Personen verpflichtet, den Rettungsdienst sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z. B. Arztpraxis, Krankenhaus) bereits vorab telefonisch über die angeordnete Quarantäne und deren Grund zu informieren.

(13) Wenn eine nach Absatz 1 bis 4a verpflichtete Person minderjährig ist, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Person treffende Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft Betreuer einer von der Verpflichtung nach Absatz 1 bis 4a betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu deren Aufgabenkreis gehört. Es ist den unter Absatz 1 bis 4a genannten Personen verboten, in dem Verpflichtungszeitraum insbesondere eine Schule, eine Kindertageseinrichtung, einen Hort, eine stationäre Heimeinrichtung oder eine sonstige Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 des Infektionsschutzgesetzes zu betreten.

(14) Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 73 bis 75 IfSG sowie die zwangsweise Unterbringungsmöglichkeit in eine geeignete, abgeschlossene Einrichtung für den Fall, dass den die Absonderung betreffenden Anordnungen nicht nachgekommen wird, wird hingewiesen.

§ 5

Testverpflichtung und Besucherverkehr in Alten- und Pflegeheimen

(1) Die nachfolgenden Anordnungen gelten in allen stationären Einrichtungen der Pflege im Sinne des § 9 Absatz 1 Ziffer 2 der 12. SARS-CoV-2-EindV im Burgenlandkreis, unabhängig von ihrer Trägerschaft und Rechtsform.

(2) Bewohner von Alten- und Pflegeheimen dürfen nur einen Besucher je Besuchsvorgang empfangen. Bewohner, die die stationäre Einrichtung und den zugehörigen Außenbereich verlassen, sind verpflichtet, sich beim Wiederbetreten der Einrichtung einem Antigen-Schnelltest zu unterziehen oder unter Aufsicht der Einrichtung einen Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) durchzuführen. Der Betreiber der stationären Einrichtung ist verpflichtet, diesen durchzuführen oder zu beaufsichtigen.

(3) Als Besucher zugelassen wird abweichend von § 9 Absatz 3 i. V. m. § 1 Absatz 3 der 12. SARS-CoV-2-EindV nur, wer sich einem Antigen-Schnelltest unterzieht oder unter

Aufsicht der Einrichtung einen Selbsttest durchführt, wenn dieser ein negatives Testergebnis bezüglich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ergibt. Besucher sind alle Personen, die weder Bewohner sind, noch in der Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 beschäftigt sind.

(3a) Für Personen, die therapeutische oder medizinische Maßnahmen in Einrichtungen im Sinne des Absatz 1 durchführen, gelten die Regelungen des Absatzes 3 mit der Maßgabe, dass eine Testverpflichtung nicht besteht, wenn die Person einen Antigen-Schnelltest oder einen unter Aufsicht durchgeführten Selbsttest mit einem negativen Testergebnis durchgeführt hat, der nicht länger als sechs-Stunden zurückliegt.

(4) Abweichend von § 9 Absatz 3 der 12. SARS-CoV-2-EindV ist Besuchern das Betreten der Einrichtungen nur mit einer ordnungsgemäß angelegten FFP-2-Maske erlaubt.

§ 6

Beschränkung für Veranstaltungen der Kirchen- und Religionsgemeinschaften

Bei Gottesdiensten, Andachten und ähnlichen religiösen Veranstaltungen von Kirchen und Religionsgemeinschaften in geschlossenen Räumen sind Gesang und das Benutzen von Blasinstrumenten verboten. Das gilt nicht für den Gesang von leitenden Geistlichen, Solisten oder Kleingruppen bis zu vier Personen, wenn diese sich spätestens zwei Stunden vor der Veranstaltung einem Antigen-Schnelltest unterzogen oder unter sachkundiger Aufsicht einen Selbsttest durchführt haben, der ein negatives Testergebnis bezüglich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ergab. In diesen Fällen muss zudem vorab dem Gesundheitsamt ein Hygienekonzept vorgelegt werden, das sicherstellt, dass zwischen Sängern und Gemeinde ein Mindestabstand von fünf Metern eingehalten wird.

§ 7

Ausnahmen

(1) In begründeten Fällen kann das Gesundheitsamt des Burgenlandkreises Ausnahmen oder Abweichungen von dieser Verordnung bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulassen.

(2) Soweit bundesrechtlich oder landesrechtlich Erleichterungen oder Ausnahmen von Geboten und Verboten zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie für Personen

geregelt sind, bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV 2 auszugehen ist, gelten diese Erleichterungen oder Ausnahmen für die in dieser Verordnung geregelten Gebote und Verbote entsprechend.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung werden verallgemeinernd verwendet und gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 9

Bußgeld- und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 24 und Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a Absatz 1 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 eine Mund-Nasen-Bedeckung in den Fällen der Ziffern 1 bis 14 nicht oder nicht ordnungsgemäß trägt,
2. entgegen § 2 Absatz 2 eine Mund-Nasen-Bedeckung bei Aufenthalt im öffentlichen Raum nicht oder nicht ordnungsgemäß trägt,
3. entgegen § 2 Absatz 4 Satz 1 nicht durch Aushänge auf die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hinweist,
4. entgegen § 2 Absatz 4 Satz 2 an Einfahrten und Zugängen nicht durch gut sichtbare Ausschilderung auf die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hinweist,
5. entgegen § 4 Absätze 1, 2 und 3 sich nicht in Quarantäne begibt oder diese ohne Erlaubnis der zuständigen Gesundheitsbehörde verlässt oder vorzeitig beendet,
6. entgegen § 4 Absatz 4 die von der zuständigen Gesundheitsbehörde angeordnete Quarantäne nicht beachtet,
- 6a. entgegen § 4 Abs. 4a sich keinem Test unterzieht, sich nicht in Quarantäne begibt oder diese ohne Antigen-Schnelltest mit negativen Testergebnis ohne Erlaubnis der zuständigen Gesundheitsbehörde verlässt oder vorzeitig beendet.

6b. entgegen § 4 Abs. 7 weiterhin Besuch von nicht in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Personen empfängt.

7. entgegen § 5 Absatz 3 als Besucher zugelassen wird, ohne sich einem Antigen-Schnelltest oder einem unter Aufsicht durchgeführten Selbsttest mit negativem Testergebnis zu unterziehen,

8. entgegen § 5 Absatz 4 eine Einrichtung ohne eine ordnungsgemäß angelegte FFP-2-Maske betritt,

9. entgegen § 6 Satz 1 bei Gottesdiensten, Andachten oder ähnlichen religiösen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen singt oder ein Blasinstrument spielt.

(2) Adressat des Bußgeldbescheides ist in den Fällen von Absatz 1 Ziffern 3, 4, 7 der Betriebsinhaber, bei juristischen Personen der Geschäftsführer oder sonst zur Vertretung Berechtigte.

(3) Die textlichen Festsetzungen der Anlage zu § 16 der 12. SARS-CoV-2-EindV gelten entsprechend. Der Regelsatz des Bußgeldes beträgt in den Fällen des Absatzes 1

a. Ziffern 1, 2 und 9 jeweils 75 Euro,

b. Ziffer 8 jeweils 150 Euro,

c. Ziffern 3, 4 jeweils 250 Euro,

d. Ziffern 5, 6, 6a und 6b jeweils 500 Euro,

e. Ziffer 7 jeweils 1.000 Euro.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt in der durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der 3. CoronaSchVO BLK geänderten Fassung am 18. Mai 2021 in Kraft.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 24. Mai 2021 außer Kraft.

Naumburg, den 17. Mai 2021

Gez. Götz Ulrich
Landrat